

CE-Kennzeichnung

BGK baut Konformitätsbewertungsstelle auf

Die BGK wird eine Konformitätsbewertungsstelle (KBS) nach der europäischen Düngeprodukteverordnung VO (EU) 2019/1009 errichten. Dies hat die Mitgliederversammlung der BGK auf ihrer Online-MV am 17.11.2020 mit großer Mehrheit entschieden.

Die europäische Düngeprodukteverordnung [VO \(EG\) 2019/1009](#) vom 05.06.2019 befasst sich mit den Vorschriften zur Bereitstellung von EU-Düngeprodukten. Sie löst die bisherige europäische Düngemittelverordnung VO (EG) 2003/2003 am 16. Juli 2022 ab.

In ihrer neuen Fassung beschränkt sich die Düngeprodukteverordnung nicht länger auf Regelungen für Mineraldünger. Sie umfasst auch organische Dünger, Bodenverbesserungsmittel und Kultursubstrate, darunter auch Kompost und Gärprodukte.

Mit der Verordnung hat die Europäische Kommission eine gesetzgeberische Maßnahme getroffen, die den Zugang von organischen und abfallbasierten Düngemitteln zum Binnenmarkt der EU „erheblich erleichtern“ und sie herkömmlichen Mineraldüngern rechtlich gleichstellen soll.

Keine Vollharmonisierung

Eine zwingende Ablösung der nationalen düngerechtlichen Bestimmungen (in Deutschland die Düngemittelverordnung) ist mit der EU-Verordnung allerdings nicht verbunden. Diese sieht vielmehr eine „fakultative Harmonisierung“ vor.

Das bedeutet, dass sich der Inverkehrbringer von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln entscheiden kann, ob er diese nach nationalem Recht (in Deutschland nach der Düngemittelverordnung) oder nach der europäischen Düngeprodukteverordnung mit CE-Kennzeichnung in Verkehr bringen will. Die Entscheidung kann er sogar für jede Abgabe von Düngern einzeln treffen.

Pro und Contra

Aus Sicht des Erzeugers/Vermarkters von Kompost und Gärprodukten sprechen für eine CE-Kennzeichnung:

- Düngeprodukte aus der Verwertung von Bioabfällen, die eine CE-Kennzeichnung erlangen, sind „Produkte“ und nicht länger Abfälle, wie das in Deutschland heute der Fall ist. Dies bedeutet, dass abfallrechtliche Bestimmungen auf solche Produkte nicht anwendbar sind.
- Für Kompost und Gärprodukte mit CE-Kennzeichnung entfällt die Notifizierung bei grenzüberschreitender Verbringung ebenso wie die Nachweispflichten, Anwendungsbeschränkungen und sonstigen Bestimmungen nach der Bioabfallverordnung (BioAbfV).
- Produkte mit CE-Kennzeichnung sind im EU-Binnenmarkt frei handelbar. Sie ermöglichen einen Abbau von Handelshemmnissen, sowie den Zugang zum Binnenmarkt für organische und neue innovative bio-/abfallbasierte Düngeprodukte (z.B. pelletierte Gülle- oder Gärprodukte, organisch-mineralische Düngemittel u.a.).

Was sind die Vorbehalte?

- Die CE-Kennzeichnung ist kein ‚Muss‘. Der Hersteller kann sich entscheiden, ob er seine Erzeugnisse nach europäischem Düngerecht oder nach nationalem Recht mit vergleichsweise geringerem Aufwand in Verkehr bringt.
- Ein deutlicher ‚Mehrwert‘ des CE-Zeichens für Kompost und Gärprodukte, die häufig ortsnah verwertet werden, ist zurzeit nicht wirklich erkennbar. Der Nutzen für den eigenen Betrieb wird aktuell als gering bis nicht gegeben eingestuft. Dies liegt auch daran, dass gütegesicherte Komposte und Gärprodukte von bestimmten Pflichten der Bioabfallverordnung, die die Vermarktung erschweren, befreit sind.
- Die Kosten und der Aufwand einer CE-Kennzeichnung sind (noch) nicht bezifferbar. Im Verhältnis zum erwarteten geringen Zusatz-Nutzen für Kompost und Gärprodukte können sie gegen eine CE-Kennzeichnung sprechen.

Strategische Aspekte im Vordergrund

Der Entscheidung der BGK, eine Konformitätsbewertungsstelle für Kompost, Gärprodukte und ggf. andere Düngeprodukte aufzubauen, liegen trotz der genannten Vorbehalte v.a. längerfristige strategische Überlegungen zugrunde:

- Europäische Normen und Rechtsbestimmungen gewinnen zunehmend an Einfluss.
- Mittel- bis langfristig werden sich von der EU vereinheitlichte und auf verbindlichen Rechtsbestimmungen basierende Konformitätsnachweise für Produkte am Markt durchsetzen. In vielen Bereichen ist dies schon lange geschehen. Für Dünger aus der Kreislaufwirtschaft ist dies ebenfalls zu erwarten (Treiber dafür sind diverse Standardgeber).
- Die BGK wird ohne eine eigene Konformitätsbewertungsstelle mit ihren RAL-Gütesicherungen langfristig in einen Wettbewerb mit CE-Zeichengebern im In- und Ausland geraten. Dies wird die BGK schwächen und ihre Leistungsfähigkeit für die Mitglieder auf Dauer erheblich beeinträchtigen.

Die BGK will sich daher Instand setzen, sowohl ihre RAL-Gütezeichen als auch eine CE-Kennzeichnung anbieten zu können.

Konformitätsbewertung erforderlich

Bevor Hersteller ihre Komposte oder Gärprodukte mit dem CE-Zeichen ausweisen dürfen, müssen sie die Produkte einer Konformitätsbewertung unterziehen.

Für Komposte und Gärprodukte ist die Bewertung als externe Qualitätssicherung bezogen auf den Produktionsprozess vorgesehen, die über eine gesetzlich anerkannte Konformitätsbewertungsstelle (KBS) geprüft wird. Die Prüfungsinhalte sind in Modul D1 (Anhang 4 EU-Düngeprodukteverordnung) vorgegeben.

Der Hersteller muss technische Unterlagen vorhalten, die die Übereinstimmung des EU-Düngeprodukts mit den Anforderungen der Verordnung ausweisen. Unter anderem ist eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung gefordert sowie speziell für Kompost und Gärprodukt eine Beschreibung des Produktionsprozesses inkl. detailliertem Schaubild zu allen Bereichen der Anlage, zur Behandlung und zu den Vorratsgefäßen.

Die vom Hersteller der Düngeprodukte geforderte Qualitätssicherung enthält Elemente des Qualitätsmanagements nach DIN EN ISO 9001 sowie auch Aspekte der RAL-Gütesicherungen für Kompost und Gärprodukte. So muss der Hersteller beispielsweise Qualitätsziele definieren, interne Audits durchführen oder geeignete Kommunikationsverfahren vorgeben, aber auch Sichtkontrollen der Eingangs- und Ausgangsmaterialien, Chargendefinitionen festlegen oder die abgabefertigen Produkte bzw. die Begleitdokumente bei Übereinstimmung mit den Anforderungen mit dem CE-Kennzeichen ausweisen.

Bei einer CE-Kennzeichnung als Düngeprodukt darf Kompost nicht als „Düngemittel“, sondern muss als „Bodenverbesserungsmittel“ in Verkehr gebracht werden. Dies liegt daran, dass die in der Düngeprodukteverordnung geltenden Mindestgehalte für Pflanzennährstoffe höher sind als in der deutschen Düngemittelverordnung.

CE versus RAL-Gütezeichen

Die EU-Düngeprodukteverordnung enthält Anforderungen an die Herstellung und Qualität der Produkte, die mit dem CE-Kennzeichen ausgewiesen werden. Das Zeichen ist ein Konformitätsnachweis des Erzeugers über die Herstellungskette der Produkte. Basis der Ausweisung sind Rechtsbestimmungen.

Die RAL-Gütezeichen der BGK weisen dagegen die besondere GÜTE der Produkte aus, die über den Mindeststandard der Rechtsbestimmungen hinausgehen. Es handelt sich um eine Qualitätssicherung der Produkte selbst. Darüber hinaus sind die RAL-Gütezeichen der BGK neben ihrer allgemein hohen Anerkennung auch ‚Türöffner‘ für sensible Marktsegmente (z.B. Wasserschutzgebiete, Ökolandbau, regionale Lebensmittelstandards). Basis der Ausweisung ist eine Selbstordnungsmaßnahme der Wirtschaft.

Aufbau einer KBS

Eine Konformitätsbewertungsstelle nach der EU-Düngeprodukteverordnung muss unabhängig und neutral sein. Aus diesem Grunde wird die BGK dazu eine rechtlich selbstständige Gesellschaft (BGK-Cert GmbH) gründen, in der alle Vorgänge und Leistungen der Konformitätsbewertung zu-

sammengefasst werden.

Die Konformitätsbewertungsstelle muss sich zertifizieren, akkreditieren und notifizieren lassen.

Zertifizierung bedeutet, dass ein Erzeugnis, ein Verfahren oder eine Dienstleistung vorgeschriebenen Anforderungen, z.B. einem Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001, entspricht. Dies wird durch eine unabhängige Stelle bestätigt (Zertifizierer).

Akkreditierung bedeutet, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die Kompetenz (personell, finanziell, fachlich, organisatorisch) besitzt bestimmte Konformitätsbewertungsaufgaben durchzuführen. Dies wird durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) geprüft und bestätigt.

Notifizierung bedeutet, dass eine Befugnis erteilende Behörde die Erlaubnis zur Durchführung der Konformitätsbewertung erteilt. Im Falle der Konformitätsbewertung nach der EU-Düngeprodukteverordnung ist dies die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE).

Für die vorgenannten Anerkennungen sind zahlreiche Dokumente zu erstellen und Nachweise zu erbringen. Der Aufbau der Konformitätsbewertungsstelle der BGK wird voraussichtlich 2-3 Jahre in Anspruch nehmen.

Quelle: H&K aktuell Q4 2020, S. 1-3: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)